


Berlin, 22. Juli 2020
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-147/2020
Bezug:
1. Ihre E-Mail vom 18. Mai 2020
2. Schreiben vom 26. Mai 2020
3. Schreiben vom 15. Juni 2020
Anlagen: /

Referat ZR 4
Geheimschutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:
Regierungsrätin Hennemann
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35230
Fax: +49 30 227-36970
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte 

mit Ihrer E-Mail vom 18. Mai 2020 bat Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

sämtliche vorhandene Aufzeichnungen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung am 20.2.2020 im Bundestagsgebäude Unter den Linden 74, über die die SZ am 15. Mai 2020 berichtete ("Karnevalsparty") <https://www.sueddeutsche.de/politik/feier-in-berlin-polonaise-statt-schweigeminute-1.4907898-0>

Mit Schwärzungen nach § 5 IFG erkläre ich mich einverstanden.“

Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Begründung:

Der Deutsche Bundestag ist gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 IFG i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG zur Herausgabe von Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, die begehrten Informationen tatsächlich vorhanden sind und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen. Nach der Gesetzesbegründung bleibt der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten von der Anwendung des IFG ausgenommen (vgl. Bundestags-Drucksache 15/4493, S. 8).



Zu Ihrer Anfrage liegen lediglich Unterlagen der Polizei beim Deutschen Bundestag vor. Diese können indes nicht übermittelt werden, da das Bekanntwerden der Informationen gemäß § 3 Nr. 1 lit. c) IFG nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren Sicherheit haben und zudem gemäß § 3 Nr. 2 IFG die öffentliche Sicherheit gefährden könnte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Deutschen Bundestag erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Deutscher Bundestag, Referat ZR 4, Platz der Republik 1, 11011 Berlin. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.
2. Der Widerspruch kann ebenfalls auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: de-mail@bundestag.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Hennemann